

der Synode ein Erlaß mitgetheilt, welchem ein Statut der unter dem Namen „Allgemeiner Kirchenfonds der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreich Sachsen“ stattgefundenen Stiftung beigelegt war. Dieses Statut gab diesem Fonds die Rechte einer juristischen Person. Es kam in der 14. Sitzung am 4. Juli 1886 zur Verhandlung und fand unveränderte Annahme.

Der § 1 dieses Statuts besagt:

„Die Stiftung hat den Zweck, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes in solchen Fällen zu dienen, wo die erforderlichen Mittel aus Staats-, Kirchengemeinde-, Kirchen- und anderen schon vorhandenen geeigneten Cassen und Fonds nicht oder nicht in hinreichendem Maße beschafft werden können.“

In der Verhandlung wurde namentlich betont, daß es nothwendig sei, die Zinsen des Fonds als Unterstützung zu verwenden bei Theilung der übergroßen Pfarochien, bei den Zuschüssen zum Gehalt zu niedrig besoldeter Geistlicher namentlich im Erzgebirge und vor Allem zum Bau von Kirchen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem königl. Landesconsistorium überwiesen. Das Stammvermögen darf nach der Stiftungsurkunde nicht angegriffen werden, sondern muß ungeschmälert erhalten bleiben. Die Justification der Rechnungen erfolgt durch die Landessynode, nachdem die Prüfung durch die Cultusministerialrechnungsexpedition erfolgt ist. Ferner ist bestimmt, daß über die Verwendung der Vermögensbestände dieser Stiftung im Verordnungsblatte des Landesconsistoriums Veröffentlichungen stattfinden sollen. Es ist auch im Verordnungsblatt des königl. Landesconsistoriums vom 8. October nachgewiesen worden, daß der Bestand dieser Stiftung am Ende des Jahres 1888 273,500 Mark betrug.

Meine Herren! Es handelt sich sonach, wie ich wiederhole, um eine Stiftung, welche unter Staatsaufsicht steht, von Staatsbehörden verwaltet wird und dazu dient, Kirchengemeinden in solchen Fällen zu unterstützen, wo die Mittel dieser Gemeinden dazu nicht ausreichen. Daß der Bestand von 273,500 Mark jetzt noch ein sehr geringer ist im Vergleich zu den Bedürfnissen, die aus diesem Fonds bestritten werden sollen, das, meine Herren, läßt sich wohl nicht leugnen.

Ich habe mir nun die Frage vorgelegt, ob es nicht zweckmäßig sei, wenn der Staat zur Erhöhung dieses Kirchenfonds einen Beitrag liefere. Ich habe dann meinen Antrag im Hinblick darauf gestellt, daß die königl. Staatsregierung sich einverstanden damit erklärt hat, mit dem Beschlusse der Synode, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Weiterbildung

dieses Fonds besorgt sein zu wollen, und ich glaube, daß zu diesem „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln“ wohl auch die Unterstützung des Staates als inbegriffen angenommen werden muß. Ich habe bei der Höhe der Summe mich befragt, wie weit ich hier gehen sollte und könnte. Es handelt sich hier um eine nur einmalige Forderung; es handelt sich nicht um eine laufende Ausgabe, sondern um eine einmalige Forderung aus Ersparnissen, die im Staatshaushalte gemacht worden sind. Die Zinsen einer Million würden sich belaufen auf circa 35,000 Mark. Daß dies nicht gleichkommt den Bedürfnissen der evangelisch-lutherischen Kirchen, wie sie in Titel 8 eingestellt sind mit 100,000 Mark, bin ich mir bewußt; ich würde gern auch bereit sein, wenn etwa dieser hohen Versammlung die Summe noch zu niedrig erscheinen würde, einer höheren beizustimmen, und erkläre mich von Haus aus bereit, für jede Erhöhung, die etwa in der Versammlung gewünscht werden sollte, zu stimmen. Ich habe aber geglaubt, daß die Summe von 1 Million zur einmaligen Dotirung eines bestehenden Fonds noch nicht zu hoch gegriffen sei im Verhältniß zu den übrigen Positionen unseres Staatshaushalts. Es sind in dem uns vorliegenden Staatshaushaltsetat 92 Millionen Mark eingestellt pro Jahr oder 184 Millionen für die laufende Finanzperiode; es kommen dazu weiter 22 Millionen aus dem außerordentlichen Etat, so daß im Ganzen die Stände zu beschließen haben über 206 Millionen. Meine Herren! Gegenüber dieser hohen Summe habe ich geglaubt, daß 1 Million zu Abhilfe eines dringenden Nothstandes im Lande nicht zu hoch gegriffen wäre, und ich bitte Sie, zu erwägen, ob es sich nicht ermöglichen läßt, neben den hohen Summen, welche zu anderen Staatszwecken ausgegeben werden, auch diese kleine Summe flüssig zu machen. Ich weiß wohl, meine Herren, daß wir für die nächsten Jahre auch weitere Ausgaben zu gewärtigen haben; es steht uns der Umbau der Dresdener Bahnhöfe bevor und es ist uns in dem Decret Nr. 25 angegeben worden, daß dieser Umbau allein die Summe von 34,850,000 Mark beanspruchen würde; es steht weiter der Umbau von Bahnhöfen in anderen großen Städten ebenfalls bevor; ich habe mir aber hier doch gesagt, daß, wenn wir 34,000,000 für derartige Zwecke ausgeben können, wenn das Land reich genug ist, um diese Ausgaben zu decken, wohl auch eine Million für einen dringenden Nothstand des Landes flüssig gemacht und zur Abhilfe dieses Nothstandes verwendet werden kann.

Es würde sich nun vor allen Dingen fragen, ob wirklich ein Bedürfniß vorliegt, ein derartiges Figum, eine derartige einmalige Bewilligung hier einzustellen.